

Weisung betreffend die Definition des beitragspflichtigen Lohnes bei der Pensionskasse Swatch Group

Reglementarische Grundlagen: Art. 12.4 des Versicherungsreglements, Ausgabe 2022 und Nachträge (siehe auch Lohnhandbuch geltend für alle schweizerischen Unternehmen der Swatch Group).

Ersetzt die Weisung vom 01.09.2016.

1. Beitragspflichtiger Lohn

1.1. Bestandteile des beitragspflichtigen Lohnes

Gehalt des Monats Dezember, bzw. durchschnittlicher Monatslohn für Stundenlöhne unter Berücksichtigung:

- der allgemeinen Gehaltserhöhung (per 1. Januar);
- der individuellen Gehaltserhöhung;
- des durchschnittlichen Betrags der vertraglich festgelegten Zusatzprämien für:
 - Schichtarbeit;
 - Nachtarbeit;
 - Verdienst- oder Qualifikationsprämien insofern sie ein fester Lohnbestandteil sind und auch während einer bezahlten Abwesenheit zur Auszahlung kommen (für den beitragspflichtigen Lohn bei der CPK gelten die gleichen Regeln wie für bezahlten Urlaub).

multipliziert mit 13.

Was die Mitarbeiter anbetrifft, welche Anrecht auf einen Bonus gemäss System Swatch Group haben, wird dieser zu 2/3 in den oben definierten jährlichen beitragspflichtigen Lohn miteinbezogen.

Was die Mitarbeiter im Bereich "Retail" anbetrifft, welche Anrecht auf Vermittlerentgelt als festen Lohnbestandteil haben, wird dieses zu 2/3 des im vergangenen Jahr erzielten Vermittlerentgeltes in den eingangs definierten beitragspflichtigen Lohn miteinbezogen.

Der jährliche beitragspflichtige Lohn wird auf den nächsten Franken aufgerundet.

1.2. Maximal beitragspflichtiger Lohn in der CPK

Der maximale beitragspflichtige Lohn beträgt ab dem 01.10.2007 CHF 320'000.- (bis 30.09.2007 CHF 295'000.-).

2. In den beitragspflichtigen Lohn sind nicht miteinzubeziehen

Einmalige Gratifikationen und ausserordentliche Boni, Sonderprämien, Arbeitgeberbeitrag an die Prämien der Krankenpflegeversicherung gemäss Gesamtarbeitsvertrag, Vergütungen für nicht bezogene Ferien, Abfindungen/ Entschädigungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Überstundenentschädigungen, Entschädigungen für zusätzliche Ferien (ausser für Heimarbeit und Stundenlohn), aussergewöhnliche Vermittlerentgelte, ausserordentliche Entschädigung für unregelmässige Schicht- oder Nachtarbeit, spezielle Entschädigungen (Reinigung, Pikett, Wohngeld), Differenz zwischen dem effektiv ausbezahlten und den einberechneten 2/3 des Bonus Swatch Group (siehe oben), Kinder-, Familien- und Geburtszulagen, Prämien für Dienstalterjubiläum, pauschale Aufwands-

entschädigungen, Entschädigung für den Gebrauch des eigenen Fahrzeuges, Arbeitgeberbeitrag an Reisekosten, usw.

3. Beibehaltung des beitragspflichtigen Lohns in gewissen Fällen

Bei einer Reduktion des effektiven Jahreslohnes kann der bisherige beitragspflichtige Lohn beibehalten werden, sofern die gesamte Beitragsleistung an die Pensionskasse (Anteil des Versicherten und Anteil des Arbeitgebers) ebenfalls aufrechterhalten wird (spezielle Bedingungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

4. Im Ausland tätige Mitarbeiter

Dieselben Regeln sind anwendbar für im Ausland tätige Mitarbeiter, welche bei der CPK versichert sind, unabhängig davon, ob der Lohn in der Schweiz oder im Ausland entrichtet wird. Bei Änderung der Arbeitsstelle oder bei Rückkehr in die Schweiz wird der beitragspflichtige Lohn der neuen Situation angepasst (erhöht oder reduziert).

5. Lohnänderung im laufenden Jahr

Der beitragspflichtige Lohn wird im Laufe des Kalenderjahres nur angepasst sofern die Erhöhung des Jahreslohnes CHF 7'000.- oder mehr beträgt oder bei einer Reduzierung. Für Personen mit einem Lehrvertrag oder bei einem Arbeitgeberwechsel wird der beitragspflichtige Lohn im Laufe des Jahres bei jeder Änderung, resp. bei einem Arbeitgeberwechsel angepasst.

6. Berechnung des monatlichen Beitrages

Der Beitrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers wird für den vollen Monat geschuldet sobald die Anzahl Tage des betroffenen Monats 15 Tage überschreitet (von 30 Tagen).

Beispiele:

- bei einem Beitritt bis zum 15. des Monats inbegriffen wird der Beitrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers für den vollen Monat geschuldet;
- bei einem Beitritt ab dem 16. des Monats inbegriffen wird der Beitrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers für den Monat nicht geschuldet. Die Beiträge werden ab dem darauffolgenden Monat abgezogen;
- bei einem Austritt bis zum 15. des Monats inbegriffen wird der Beitrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers für den Austrittsmonat nicht geschuldet;
- bei einem Austritt ab dem 16. des Monats inbegriffen wird der Beitrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers für den vollen Monat geschuldet;
- der monatliche geschuldete Beitrag wird für den Arbeitnehmer immer auf den letzten Franken abgerundet und für den Arbeitgeber auf den nächsten Franken aufgerundet.

PENSIONS KASSE SWATCH GROUP



Daniel Niklaus

Präsident des Stiftungsrates



Reto Stöckli

Direktor CPK

23.11.2022 / Ersetzt Fassung vom 01.09.2016